



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0003-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMBWF-11.062/0004-Präs.10/2018 vom 14. Februar 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und
Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz
2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMBWF-11.062/0004-Präs.10/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Bedeckung der Aufwendungen für den Bund, welche mit der im Bildungsdokumentationsgesetz vorgesehenen Einrichtung eines Datenverbundes der Schulen verbunden sind, unter Wahrung des geltenden Bundesfinanzrahmens erfolgen wird – obwohl eine derartige Aussage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) explizit nicht aufgefunden werden kann.

Zu § 1 Z 4 Bildungsdokumentationsgesetz:

Während die Ziffern 1 bis 3 mit der einleitenden Wortfolge „Dieses Bundesgesetz regelt:“ zu lesen sind und nur in Verbindung mit dieser einen sinnvollen Satz und eine vollständige Norm ergeben, stellt die aufzunehmende Z 4 bereits einen vollständigen Satz dar. Diese Bestimmung benötigt die einleitenden Worte nicht nur nicht, sondern wird durch deren Beifügung zu einem grammatikalisch falschen, sinnentleerten Satz verzerrt. Dieser Effekt ließe sich unschwer durch Schaffung eines die Ziffern 1, 2 und 3 umfassenden Abs. 1 und eines die als Z 4 vorgesehene Regelung enthaltenden Abs. 2 vermeiden.

Stellungnahme zur WFA:

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte einer Überarbeitung bedürfen:

- Hinsichtlich der „Laufenden Auswirkungen – Werkleistungen“ (Betriebsführung) ist die Quelle der Kostenschätzung anzugeben. Im Zusammenhang damit ist zu erläutern, auf wessen Erfahrungswerte die Kostenschätzung beruht bzw. ob es diesbezüglich verlässliche Parameter (z.B. Stundensätze) gibt. Die Zahlen sollten zumindest im Groben nachvollziehbar sein.
- Dasselbe gilt für die Angaben im Punkt „Projekt – Werkleistungen“ (Implementierung, Aufbau der Infrastruktur). Auch hier sind die getroffenen Annahmen bezüglich der Kosten unter Zugrundelegung von Berechnungsparametern zu erläutern.
- Des Weiteren ist Ziel dieser Novelle die „Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltung“. Diese Vereinfachung (z.B. reduzierter Personalaufwand) ist im Rahmen der WFA abzuschätzen und darzustellen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

07.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)